

## 363965-2026 - Result

**Germany – Architectural, construction, engineering and inspection services – Neugestaltung Bahnhofsumfeld, 32257 Bünde; Planungsleistungen Freianlagen (Los 1), Verkehrsanlagen (Los 2), Gebäude und Innenräume (Los 3)**

**OJ S 101/2026 28/05/2026**

**Design contest result notice**

**Services**

### 1. Buyer

---

#### 1.1. Buyer

Official name: Stadt Bünde

Email: [ZVS@buende.de](mailto:ZVS@buende.de)

Legal type of the buyer: Local authority

Activity of the contracting authority: General public services

### 2. Procedure

---

#### 2.1. Procedure

Title: Neugestaltung Bahnhofsumfeld, 32257 Bünde; Planungsleistungen Freianlagen (Los 1), Verkehrsanlagen (Los 2), Gebäude und Innenräume (Los 3)

Description: Maßnahme: Neugestaltung Bahnhofsumfeld, 32257 Bünde Angebot für: Planungsleistungen für die Umsetzung des Realisierungswettbewerbs Bahnhofsumfeld hier: Los 1: Freianlagen Los 2: Verkehrsanlagen Los 3: Gebäude und Innenräume

Procedure identifier: 3f3e59cb-57a3-4130-b0ab-468ad5be4921

Previous notice: 598921-2023

Internal identifier: 25\_50-Z1-p

Type of procedure: Other multiple stage procedure

Main features of the procedure: Verhandlungsvergabe gem. § 17 Abs. 5 i.V.m. § 14 Abs. 4 Nr. 8 VGV nach nichtoffenem Wettbewerb mit vorgeschaltetem Auswahlverfahren nach RPW 2013

##### 2.1.1. Purpose

Main nature of the contract: Services

Main classification (cpv): 71000000 Architectural, construction, engineering and inspection services

##### 2.1.2. Place of performance

Town: Bünde

Postcode: 32257

Country subdivision (NUTS): Herford (DEA43)

Country: Germany

##### 2.1.4. General information

Additional information: #Bekanntmachungs-ID: CXPWYDMLA1V#

**Legal basis:**

Directive 2014/24/EU

vgv -

### 5. Lot

---

### **5.1. Lot: LOT-0001**

Title: Planungsleistungen Freianlagen

Description: Details zu den geforderten Leistungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Internal identifier: 1

#### **5.1.1. Purpose**

Main nature of the contract: Services

Main classification (cpv): 71000000 Architectural, construction, engineering and inspection services

#### **5.1.2. Place of performance**

Town: Bünde

Postcode: 32257

Country subdivision (NUTS): Herford (DEA43)

Country: Germany

#### **5.1.6. General information**

Procurement Project not financed with EU Funds.

##### **Information about previous notices:**

Identifier of the previous notice: 598921-2023

#### **5.1.7. Strategic procurement**

Aim of strategic procurement: No strategic procurement

#### **5.1.10. Award criteria**

##### **Criterion:**

Type: Price

Name: Preis

Description: Angebotspreis lt. Zeile "Brutto-Gesamthonorar in EUR" gem. Anlage Preisblatt (je Los)

Category of award weight criterion: Weight (percentage, exact)

Award criterion number: 100

#### **5.1.16. Further information, mediation and review**

Review organisation: Vergabekammer Westfalen

Information about review deadlines: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: § 135 GWB: Unwirksamkeit (1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber 1. gegen § 134 verstoßen hat oder 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union. (3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn 1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer

Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist, 2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und 3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde. Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen. § 160 GWB Einleitung, Antrag: (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. (2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. § 134 GWB Informations- und Wartepflicht: (1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. (2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an. (3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte. Organisation providing additional information about the procurement procedure: Stadt Bünde

#### **5.1. Lot: LOT-0002**

Title: Planungsleistungen Verkehrsanlagen

Description: Details zu den geforderten Leistungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Internal identifier: 2

#### **5.1.1. Purpose**

Main nature of the contract: Services

Main classification (cpv): 71000000 Architectural, construction, engineering and inspection services

#### **5.1.2. Place of performance**

Town: Bünde

Postcode: 32257

Country subdivision (NUTS): Herford (DEA43)

Country: Germany

#### **5.1.6. General information**

Procurement Project not financed with EU Funds.

##### **Information about previous notices:**

Identifier of the previous notice: 598921-2023

#### **5.1.7. Strategic procurement**

Aim of strategic procurement: No strategic procurement

#### **5.1.10. Award criteria**

##### **Criterion:**

Type: Price

Name: Preis

Description: Angebotspreis lt. Zeile "Brutto-Gesamthonorar in EUR" gem. Anlage Preisblatt (je Los)

Category of award weight criterion: Weight (percentage, exact)

Award criterion number: 100

#### **5.1.16. Further information, mediation and review**

Review organisation: Vergabekammer Westfalen

Information about review deadlines: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: § 135 GWB: Unwirksamkeit (1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber 1. gegen § 134 verstoßen hat oder 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union. (3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn 1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist, 2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und 3. der Vertrag nicht vor

Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde. Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen. § 160 GWB Einleitung, Antrag: (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. (2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. § 134 GWB Informations- und Wartepflicht: (1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. (2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an. (3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

Organisation providing additional information about the procurement procedure: Stadt Bünde

#### **5.1. Lot: LOT-0003**

Title: Planungsleistungen Gebäude und Innenräume

Description: Details zu den geforderten Leistungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

Internal identifier: 3

#### **5.1.1. Purpose**

Main nature of the contract: Services

Main classification (cpv): 71000000 Architectural, construction, engineering and inspection services

#### **5.1.2. Place of performance**

Town: Bünde

Postcode: 32257

Country subdivision (NUTS): Herford (DEA43)

Country: Germany

#### **5.1.6. General information**

Procurement Project not financed with EU Funds.

##### **Information about previous notices:**

Identifier of the previous notice: 598921-2023

#### **5.1.7. Strategic procurement**

Aim of strategic procurement: No strategic procurement

#### **5.1.10. Award criteria**

##### **Criterion:**

Type: Price

Name: Preis

Description: Angebotspreis lt. Zeile "Brutto-Gesamthonorar in EUR" gem. Anlage Preisblatt (je Los)

Category of award weight criterion: Weight (percentage, exact)

Award criterion number: 100

#### **5.1.16. Further information, mediation and review**

Review organisation: Vergabekammer Westfalen

Information about review deadlines: Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: § 135 GWB: Unwirksamkeit (1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber 1. gegen § 134 verstoßen hat oder 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist. (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union. (3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn 1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist, 2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und 3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde. Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die

Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen. § 160 GWB Einleitung, Antrag: (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. (2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht. (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. § 134 GWB Informations- und Wartepflicht: (1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist. (2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an. (3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

Organisation providing additional information about the procurement procedure: Stadt Bünde

## 6. Results

---

### 6.1. Result lot identifier: LOT-0001

Winner selection status: At least one winner was chosen.

#### 6.1.2. Information about winners

**Winner:**

Official name: PLANORAMA GmbH

**Tender:**

Tender identifier: HA1

Identifier of lot or group of lots: LOT-0001

The tender is a variant: no

**Contract information:**

Title: 25-50\_Los 1 Neugestaltung Bahnhofsumfeld, 32257 Bünde; Planungsleistungen für die Umsetzung des Realisierungswettbewerbs Bahnhofsumfeld hier: Freianlagen (Los 1)

Date on which the winner was chosen: 10/04/2026

Date of the conclusion of the contract: 10/04/2026

**6.1.4. Statistical information****Received tenders or requests to participate:**

Type of received submissions: Tenders

Number of tenders or requests to participate received: 1

Type of received submissions: Tenders submitted electronically

Number of tenders or requests to participate received: 1

Type of received submissions: Requests to participate

Number of tenders or requests to participate received: 1

Type of received submissions: Tenders from small tenderers

Number of tenders or requests to participate received: 1

**6.1. Result lot identifier: LOT-0002**

Winner selection status: At least one winner was chosen.

**6.1.2. Information about winners****Winner:**

Official name: VCDB VerkehrsConsult Dresden-Berlin GmbH

**Tender:**

Tender identifier: HA3

Identifier of lot or group of lots: LOT-0002

The tender is a variant: no

**Contract information:**

Title: 25\_50\_Los 2 Neugestaltung Bahnhofsumfeld, 32257 Bünde; Planungsleistungen für die Umsetzung des Realisierungswettbewerbs Bahnhofsumfeld hier: Verkehrsanlagen (Los 2)

Date on which the winner was chosen: 10/04/2026

Date of the conclusion of the contract: 10/04/2026

**6.1.4. Statistical information****Received tenders or requests to participate:**

Type of received submissions: Tenders

Number of tenders or requests to participate received: 1

Type of received submissions: Tenders submitted electronically

Number of tenders or requests to participate received: 1

Type of received submissions: Requests to participate

Number of tenders or requests to participate received: 1

Type of received submissions: Tenders from medium tenderers

Number of tenders or requests to participate received: 1

**6.1. Result lot identifier: LOT-0003**

Winner selection status: At least one winner was chosen.

**6.1.2. Information about winners**

**Winner:**

Official name: MONO Architekten Greubel & Schilp & Schmidt PartGmbB

**Tender:**

Tender identifier: HA2

Identifier of lot or group of lots: LOT-0003

The tender is a variant: no

**Contract information:**

Title: 25\_50\_Los 3 Neugestaltung Bahnhofsumfeld, 32257 Bünde; Planungsleistungen für die Umsetzung des Realisierungswettbewerbs Bahnhofsumfeld hier: Gebäude und Innenräume (Los 3)

Date on which the winner was chosen: 10/04/2026

Date of the conclusion of the contract: 10/04/2026

**6.1.4. Statistical information****Received tenders or requests to participate:**

Type of received submissions: Tenders

Number of tenders or requests to participate received: 1

Type of received submissions: Tenders submitted electronically

Number of tenders or requests to participate received: 1

Type of received submissions: Requests to participate

Number of tenders or requests to participate received: 1

Type of received submissions: Tenders from micro tenderers

Number of tenders or requests to participate received: 1

## 8. Organisations

---

**8.1. ORG-0001**

Official name: Stadt Bünde

Registration number: 057580004004-31001-91

Postal address: Bahnhofstraße 13+15

Town: Bünde

Postcode: 32257

Country subdivision (NUTS): Herford (DEA43)

Country: Germany

Contact point: Zentrale Vergabe- und Submissionsstelle

Email: [ZVS@buende.de](mailto:ZVS@buende.de)

Telephone: +49 5223161-334

Fax: +49 5223161-6351

**Roles of this organisation:**

Buyer

Organisation providing additional information about the procurement procedure

**8.1. ORG-0002**

Official name: Vergabekammer Westfalen

Registration number: 05515-03004-07

Postal address: Albrecht-Thaer-Straße 9

Town: Münster

Postcode: 48147

Country subdivision (NUTS): Münster, Kreisfreie Stadt (DEA33)

Country: Germany

Email: [vergabekammer@brms.nrw.de](mailto:vergabekammer@brms.nrw.de)

Telephone: +49 251-4115307

**Roles of this organisation:**

Review organisation

**8.1. ORG-0003**

Official name: PLANORAMA GmbH

Size of the economic operator: Small

Registration number: DE367439472

Postal address: Sprengelstraße 15

Town: Berlin

Postcode: 13353

Country subdivision (NUTS): Berlin (DE300)

Country: Germany

**Roles of this organisation:**

Tenderer

**Beneficial owner:**

Nationality of the owner: Germany

**Winner of these lots: LOT-0001**

**8.1. ORG-0004**

Official name: VCDB VerkehrsConsult Dresden-Berlin GmbH

Size of the economic operator: Medium

Registration number: DE173321469

Postal address: Könneritzstraße 31

Town: Dresden

Postcode: 01067

Country subdivision (NUTS): Dresden, Kreisfreie Stadt (DED21)

Country: Germany

**Roles of this organisation:**

Tenderer

**Beneficial owner:**

Nationality of the owner: Germany

**Winner of these lots: LOT-0002**

**8.1. ORG-0005**

Official name: MONO Architekten Greubel & Schilp & Schmidt PartGmbH

Size of the economic operator: Micro

Registration number: DE289097865

Postal address: Glogauer Straße 6

Town: Berlin

Postcode: 10999

Country subdivision (NUTS): Berlin (DE300)

Country: Germany

**Roles of this organisation:**

Tenderer

**Beneficial owner:**

Nationality of the owner: Germany

**Winner of these lots: LOT-0003**

**8.1. ORG-0006**

Official name: Datenservice Öffentlicher Einkauf (in Verantwortung des Beschaffungsamts des BMI)

Registration number: 0204:994-DOEVD-83

Town: Bonn

Postcode: 53119

Country subdivision (NUTS): Bonn, Kreisfreie Stadt (DEA22)

Country: Germany

Email: [noreply.esender\\_hub@bescha.bund.de](mailto:noreply.esender_hub@bescha.bund.de)

Telephone: +49228996100

**Roles of this organisation:**

TED eSender

## Notice information

---

Notice identifier/version: cd940904-c9b5-4647-8c3f-431ba4805e93 - 01

Form type: Result

Notice type: Design contest result notice

Notice subtype: 36

Notice dispatch date: 27/05/2026 11:24:34 (UTC+02:00) Eastern European Time, Central European Summer Time

Languages in which this notice is officially available: German

Notice publication number: 363965-2026

OJ S issue number: 101/2026

Publication date: 28/05/2026